

"...da doch die verheiratete Frau vor allem ins Haus gehört"

Autor(en): **Studer, Brigitte**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **7 (1987)**

Heft [1]: **Arbeitsfrieden - Realität eines Mythos : Gewerkschaftspolitik und Kampf um Arbeit - Geschichte, Krise, Perspektiven**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

“...da doch die verheiratete Frau vor allem ins Haus gehört”

Die Stellung der Frauen im SGB und die Gewerkschaftliche Frauenpolitik unter dem Aspekt des Rechts auf Arbeit, 1880-1945.

1. Von Prinzipien und Einstellungen

Die Haltung der Gewerkschaften zur Arbeit der (verheirateten) Frauen und konsequenterweise deren Organisierung war — was die hier untersuchte Zeit von der Gründung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes bis zum zweiten Weltkrieg betrifft — recht zwiespältig. Ist die Frau eine Konkurrentin oder eine Kollegin? Hat die Frau, besonders die Verheiratete, ein Recht auf Arbeit? Kennzeichnungen wie “*Lohndrückerin*“ und später “*Doppelverdienerin*“ fanden unter den Gewerkschaftern Anhänger.

Die Forderung, “*dass das gleiche Quantum Arbeit, ob von Männern oder Frauen geleistet, gleich bezahlt werde*”(1), die die Schweizer Arbeiterbewegung schon 1874 erhob, basierte nicht nur auf dem Anspruch der Frauen auf Gleichberechtigung, sondern diente ebenso sehr dem Schutz der Männerarbeit. Dieselbe Doppelfunktion erfüllte auch das Bemühen um die gewerkschaftliche Organisierung der Arbeiterinnen und die 1891 an einer Konferenz angenommene Verpflichtung, Frauen als gleichberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Mit organisierten Arbeiterinnen schwand die Gefahr, dass die Frauen jegliche Arbeit zu sehr niedrigen Löhnen annehmen würden und dass sie den Männern als Streikbrecherinnen in den Rücken fallen könnten. Beide Prinzipien — gleicher Lohn wie gleichberechtigte Mitgliedschaft — hatten also sowohl fortschrittliche wie patriarchalisch-bewahrende Bedeutung. Ein dritter Grundsatz aber, der des Rechts auf Arbeit für alle Frauen, auch der Verheirateten, die ja einen “Ernährer” haben, wurde nirgends verankert.

Die Positionen Johann-Philipp Beckers oder Ferdinand Lassalles, die die wahre und alleinige Bestimmung der Frau im Haus sahen, waren zwar in der europäischen Arbeiterbewegung seit dem Gründungskongress der II. Internationalen 1889 in Paris mit der Anerkennung der industriellen Arbeit offiziell überwunden. Sie überlebten aber in den Vorstellungen vieler einzelner Gewerkschafter und tauchten zuweilen wieder verkappt in den Stellungnahmen des SGB auf. Noch 1899 richtete die Berner Sektion der Typografia an den Bundesrat ein Gesuch, die Frauen aus dem Buchdruckergewerbe auszuschliessen(2). Entsprechend dieser Einstellung verwehrten die Typografen den Frauen bis 1925 die Verbandsmitgliedschaft und bekämpften bis in die 60er Jahre erfolgreich deren Zulassung zu ihrem Beruf(3).

Was die Mehrheit der SGB-Verbände betrifft, so war ihre Haltung differenzierter. Wie zum Teil auch die Sozialdemokratische Partei betrachteten sie die Erwerbsarbeit der Frauen als unumgängliches Übel des Kapitalismus,

dessen schlimmste Auswirkungen es zu lindern galt. Viele Frauen waren auf einen Verdienst angewiesen, sei es als Waise, Ledige oder Verwitwete. Und wegen des tiefen Lohnniveaus mussten auch manche verheirateten Frauen in die Fabrik.

Den Bestrebungen der Christlich-Sozialen(4) für ein Verbot der Arbeit der verheirateten Frauen stand der SGB ablehnend gegenüber, denn dadurch würde nur die Heimarbeit und damit eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gefördert. In einem Punkt stimmte die *Arbeiterstimme*, das offizielle Organ des SGB, aber mit den Advokaten eines Verbots überein:

“Die *beste Beschränkung der Frauenarbeit* ist, den Männern anständige Löhne zu zahlen und Arbeitsbedingungen zu gewähren, die ihnen ermöglichen, eine Familie zu gründen. Aus Liebe zu den Fabrikanten und ihrer Herren Aufseher gehen die Frauen sicher nicht in die Fabrik, sie ziehen ein trautes Heim vor, wo sie vereint mit dem Manne ihr Glück in der *Erziehung ihrer Kinder* suchen, sich als Menschen fühlen und ihr Teil zum Wohle ihrer Mitmenschen beitragen können”(5).

Die Einschätzung der Erwerbsarbeit der verheirateten Frau als eine durch die Ungerechtigkeit des Systems bedingte Anomalität durchzieht die gesamte Entwicklung der gewerkschaftlichen Frauenpolitik. Für den Beginn der 30er Jahre stellte Christine Ragaz in ihrer Dissertation fest:

“Heute überwiegt [in der Gewerkschaft] die Ansicht, dass die Beteiligung der Frauen an der Erwerbsarbeit zu begrüßen, aber eine weitgehende Befreiung der Familienmutter von der Erwerbsarbeit für die Zukunft zu erstreben sei”(6).

Frauenlohnarbeit wurde also nur bedingt als berechtigt anerkannt; die wahre Bestimmung der Mütter lag in der Erziehung ihrer Kinder. Als Konsequenz dieser oft unausgesprochenen Prämisse der Nicht-Gleichberechtigung von weiblicher und männlicher Lohnarbeit rückte das Anwerben von Gewerkschafterinnen in Zeiten, in denen tatkräftige Frauen dieses nicht selber an die Hand nahmen, oft in den Hintergrund. Weiter verkamen Frauenforderungen zeitweise zu leeren Prinzipienklärungen ohne Konkretisierung. Und schliesslich zeigten sich besonders in den 30er Jahren die damals ausnahmslos männlichen Gewerkschaftsführungen den restaurativen Tendenzen nicht ganz verschlossen.

2. Zur gewerkschaftlichen Organisierung der Frauen von 1880-1945. Einige Zahlen

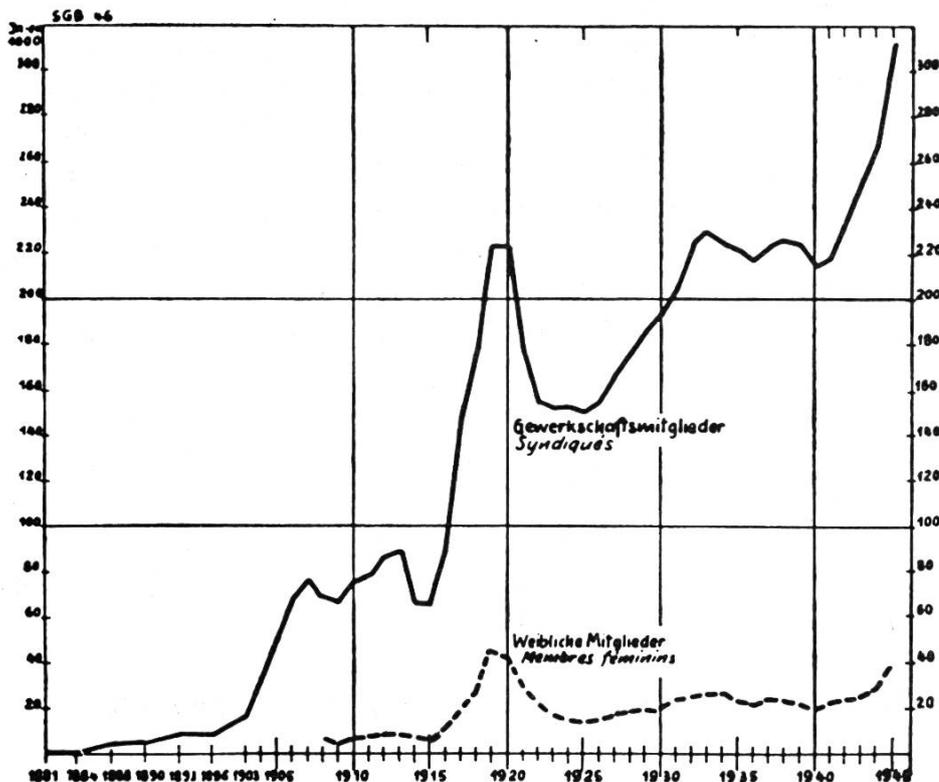
Wieviele Frauen erfassten die Gewerkschaften zwischen 1880 und 1945? Wieviele hätten sie erfassen können? Und wie stark waren die gewerkschaftlich organisierten Frauen in den Leitungen und an Kongressen vertreten?

Der Anteil weiblicher Lohnabhängiger an der Gesamtzahl erwerbstätiger Personen variierte zwischen 1888 und 1929 nur leicht von 33,3 auf 33,2 %. Von 1930 bis 1941 jedoch fiel ihr Anteil von 31,5 auf 28,6%(7). Betrachtet man nur die Zahl der Fabrikarbeiterinnen, so senkte sich ihr Anteil zwischen 1888 und 1944 von 46 auf 30,4%(8). In der Depressionszeit der 30er Jahre verminderte sich die Frauenerwerbstätigkeit relativ wie absolut(9).

Für den Grad der gewerkschaftlichen Organisation war nach Auffassung des SGB das Verhältnis der Fabrikarbeiterinnen-Gewerkschafterinnen ausschlaggebend. Denn wie der SGB dem Internationalen Gewerkschaftsbund 1922 mitteilte, hielt er weder Lehrtöchter und Volontärinnen, noch Mädege und Hausbedienstete für organisationsfähig(10). Auch die Angestellten in Büro und Handel versammelte der SGB nur in verschwindend kleinen Mengen und ab 1928 verzichtete er zugunsten des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins auf das Büropersonal sowie auf das Verkaufspersonal der Spezialgeschäfte(11) und damit auf Beschäftigungszweige, die vornehmlich für die Frauenlohnarbeit zunehmend an Gewicht gewannen(12).

Aber wieviele Frauen organisierte nun der SGB? 1881, ein Jahr nach seiner Gründung, soll er 450 Männer vereinigt haben(13). Frauen waren entweder keine dabei oder aber die Mitgliederstatistik führte sie nicht auf. Die ersten Gewerkschafterinnen sind 1889 mit dem Beitritt der Tabakarbeitergewerkschaft von Wynental nachgewiesen. Noch zehn Jahre später konnten erst zwei oder drei der 291 Sektionen Frauen aufweisen. Doch 1906 bildeten die Frauen schon über 5'000 der 62'000 organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen. Von da an erhöhte sich diese Zahl und der Anteil der Frauen — abgesehen von einigen konjunkturbedingten Schwankungen und einem starken Rückschlag bei Kriegsausbruch — bis 1920 auf 44.000 oder fast 20%. 1925 sank die Zahl auf das Zwischenkriegstief von 12'000 oder 8,4% Gewerkschafterinnen (s. Grafik). Bis heute pendelt der weibliche Mitgliederanteil um 10% der Ge-

Mitgliederbewegung des Gewerkschaftsbundes von 1881—1945.



Quelle: Gewerkschaftliche Rundschau 1946, Nr. 10

samtmitgliedschaft(14). Im Vergleich zur gewerkschaftlichen Organisation im Ausland befand sich die Schweiz 1929 mit 10,6% Frauen im SGB am unteren Ende der Skala, weit hinter Dänemark mit 25,3 oder Österreich mit 21,9%(15). Auch im Verhältnis der Organisierten zu den "*Organisationsfähigen*" schnitten die Frauen viel schlechter ab: Wenn 1931 von 100 Fabrikarbeitern 80 in den schweizerischen Gewerkschaften organisiert waren, zählte man von 100 Arbeiterinnen nur 22(16).

War diese sich auf durchschnittlich 10% belaufende Anzahl Gewerkschafterinnen auch im selben Verhältnis in den Gremien des SGB vertreten? Die Bilanz der Anwesenheit der Gewerkschafterinnen an den Kongressen ist eindeutig: Bis nach dem Zweiten Weltkrieg nahmen an keinem Kongress mehr als fünf Frauen teil. Sogar bei der Rekorddelegiertenzahl von 307 im Jahre 1933 ist nur eine einzige Frau auszumachen(17). Auch in den Rednerlisten der Kongresse sind die Frauen krass untervertreten. Mit Ausnahme des Kongresses von 1930, an dem sich zwei Frauen zu Wort meldeten, stand von da an bis zum Kongress von 1953 keine Frau mehr auf der Tribüne. Demgegenüber sprachen zwischen 1900 und 1919 fast an jedem Kongress eine oder mehrere Frauen. In derselben Zeitspanne standen auch regelmässig Fragen zur Arbeiterinnenorganisation auf der Traktandenliste. Und ebenfalls in diese Jahre fiel die Präsenz von Frauen im Bundeskomitee des SGB.

3. Die Entwicklung der gewerkschaftlichen Frauenpolitik (1900 - 1939)

Verschiedene Etappen kennzeichneten die Entwicklung der gewerkschaftlichen Frauenpolitik und die Veränderung des Gewichtes der Frauen im Rahmen der Gewerkschaftsstrukturen von der Jahrhundertwende bis zum Zweiten Weltkrieg. Zwischen 1905 und 1924 war die SGB-Frauenpolitik durch die erstmalige Beschäftigung einer Frau als SGB-Sekretärin und anschliessend sogar durch ein eigenständiges Arbeiterinnensekretariat institutionell verankert. In diesem Sinn können diese Jahre als fortschrittlich und sogar pionierhaft für die gewerkschaftliche Frauenpolitik gelten, obwohl Margarethe Faas wie Marie Hüni als Einzelkämpferinnen auf dieser Leitungsebene wirkten und sie manchen männlichen Misstrauen über Sinn und Wirkung ihrer Arbeit trotzen mussten. Im Gegensatz dazu fehlte den Arbeiterinnen in den 20er und 30er Jahren jegliche Vertretung in den SGB-Instanzen. Diese Tatsache spielte zweifellos eine Rolle, dass sich in diesen beiden Jahrzehnte fast unwidersprochen ein Diskurs und eine Praxis auszubreiten begannen, die vom Zurückstufen der Organisationsanstrengungen, Gewerkschafterinnen zu gewinnen, in den Depressionsjahren zur impliziten, teilweisen Übernahme der Vorstellung "die Frau gehört ins Haus" führten.

3.1 Die SGB-Sekretärin: Margarethe Faas-Hardegger (1905-1909)

Die Übergangsjahre vom 19. zum 20. Jahrhundert bedeuteten für die Schweizer Arbeiterbewegung eine Phase intensiver organisatorischer Umstrukturierungen. Nicht nur wurden die Trennungskonturen zwischen Gewerkschaft

und politischer Partei neu und schärfer gezeichnet, auch der personelle Apparat wurde beträchtlich verstärkt. Von dieser "Gründerjahre"-Euphorie profitierten auch die Frauen, obwohl umfangmässig nur in peripherer und zeitlich beschränkter Weise.

1898 trat *Marie Villinger-Büsser* als erste Frau dem Bundeskomitee des SGB bei, später von Margarethe Faas-Hardegger ersetzt, der ihrerseits Marie Walter-Hüni nachfolgte. Marie Villinger kam als Vertreterin des *Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes (SAV)* ins Bundeskomitee. Der Arbeiterinnenverband, eine sowohl politische wie gewerkschaftliche Vereinigung von Arbeiterinnen, aber auch von Hausfrauen, Dienstboten, Näherinnen usw., war Mitte der 80er Jahre dank des Impulses von *Gertrud Guillaume-von Schack* entstanden. Zahlenmässig blieb er gering; er zählte 1910 knapp tausend Mitglieder, doch sein politischer Einfluss war bedeutend grösser(18).

Marie Villinger-Büsser (1860-?). Deutsche Fabrikarbeiterin, durch Heirat Schweizerin, eine der Leiterinnen des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes (SAV), kandidierte 1904 für die Stelle der Gewerkschaftssekretärin. Ihr wurde aber Margarethe Faas vorgezogen.

Gertrud Guillaume, geborene Gräfin von Schack, verheiratet mit dem Westschweizer Syndikalisten James Guillaume, selber Aktivistin der I. Internationale. 1885 Herausgeberin der deutschen Zeitung *Die Staatsbürgerin* und 1890 Mitarbeiterin an der *Arbeiterin*, die ein Jahr später durch *Die Gleichheit* ersetzt wurde.

Verena Conzett-Knecht (1861-1947), mit 12 Jahren Texilarbeiterin, später Verkäuferin. 1883 Heirat mit dem Redaktor der *Arbeiterstimme*, Conrad Conzett. Aktiv im Arbeiterinnenverband und in der Sozialdemokratischen Partei. 1898 Witwe, Aufbau der Druckerei Conzett und Huber.

(Sie schrieb ihre Erinnerungen in: *Erstrebtes und Erlebtes. Ein Stück Zeitgeschichte*. Leipzig/Zürich 1929).

Durch sein Bestehen floss eine gesamtheitliche Betrachtungsweise des Frauenalltags in die Schweizer Arbeiterbewegung, die nach der Auflösung des Verbandes 1917 fast gänzlich austrocknete. Alle Aspekte der Frauenunterdrückung kamen zur Sprache. Doppelbelastung, tiefere Löhne, Gewalt gegen Frauen, wie *Verena Conzett*, die erste Sekretärin des Verbandes, in einem Vortrag illustrierte:

"Das Streben muss dahin gehen, die Frauenarbeit nicht geringer abzulöhnen, als die Arbeit der Männer. Eine Besserstellung der Frau ist nur erreichbar durch die Organisation der Arbeiterinnen. Sodann lässt die Auffassung von der Stellung der Frau in der Familie noch viel zu wünschen übrig. Der Mann hat seine freien Stunden, seine Erholung nach Feierabend, am Sonntag; nicht aber manche Arbeiterfrau. Für sie beginnt nach der ordentlichen Tagesarbeit erst die Hausarbeit, sie geniesst oft nicht einmal der Nachtruhe; sie ist oft der Übellaune des Mannes, den bösen Folgen seines Wirtshauslebens ausgesetzt"(19).

Es waren Verena Conzett und Marie Villinger, unterstützt von Hermann Greulich, die am SGB-Kongress von 1902 den Antrag stellten, eine Sekretärin für die Agitation unter den Arbeiterinnen anzustellen. Einige Delegierte bekämpften den Vorschlag, denn

“die Frauenfrage sollte so geregelt werden, dass die Männer soviel verdienen, dass die Frauen daheim bleiben können. Man sollte deshalb keine Sekretärin anstellen, sondern nur männliche Beamte.”

Und ein anderer meinte: “Zuerst solle man die Männer organisieren und dann die Frauen”(20). Doch der Antrag wurde angenommen. Am Kongress von 1904, die Stelle war noch nicht ausgeschrieben worden, entspann sich erneut eine Diskussion über das Thema. Westschweizer Delegierte versuchten, statt einer Sekretärin einen französischsprachigen Angestellten zu bestimmen.

“So lange viele Tausende in Gewerben tätige Arbeiter der Organisation noch fernständen und nicht gewonnen werden könnten, weil es an den notwendigen Mitteln fehle, sollten die Arbeiterinnen nicht auf der Anstellung einer Sekretärin beharren”(21).

In der Abstimmung wurde der Antrag der Westschweizer verworfen und der Beschluss gefasst, die Sekretärinnenstelle endlich auszuschreiben.

Als Bewerberinnen meldeten sich Marie Villinger und *Margarethe Faas*, die in der Verbandsabstimmung gewählt wurde(22). Die junge Sekretärin erwies sich als äusserst aktiv; in ihrem ersten Jahr hielt sie 147 Vorträge, 102 in deutsch, 37 in französisch, 8 in italienisch. Sie redigierte *Die Vorkämpferin*, die Zeitung des SAV und seit 1907 auch *L'exploitée*(24), das Westschweizer Pendant. Doch Margarethe Faas eckte im Gewerkschaftsbund bald an. Sie

Margarethe Faas-Hardegger (1882-1963). Tochter eines sozialdenkenden, aufgeschlossenen Berner Beamten und einer feministischen Hebamme, die 1898 eine Petition lancierte, damit ledige Mütter mit “Frau” angesprochen würden. Arbeitete mit 16 Jahren als Telefonistin, heiratete einen Zürcher Sozialisten, begann ein Jusstudium, war aber gleichzeitig in der Arbeiterbewegung aktiv. Von 1905-1909 erste Sekretärin des SGB. Nach ihrem Rücktritt von diesem Posten und der Trennung vom Ehemann für einige Jahre in Berlin. 1912 Rückkehr nach Bern, wo sie sich und ihre Töchter mit diversen Arbeiten durchbrachte. Bis zu ihrem Tod aktiv für den Frieden, das Frauenstimmrecht und die Flüchtlingshilfe.

(Vgl. Monica Studer: *L'action de Margarethe Faas-Hardegger à l'Union syndicale suisse (1905-1909)*. Liz. (Masch.) Genf 1975. Über ihre Beziehungen zum revolutionären Syndikalismus vgl. Karl Lang: *Kritiker, Ketzer, Kämpfer. Das Leben des Arbeiterarztes Fritz Brupbacher*. Zürich 1976, S. 140 - 141).

gehörte der vor allem in der Romandie verbreiteten anarcho-syndikalistischen Richtung an, gegen die sich der SGB in jenen Jahren abzugrenzen suchte. Ausserdem spielten persönliche Momente mit: “*Im Wesen der Genannten [M. Faas] lag von jeher ein moderner Zug, der den beiden ältern Sekretären nicht behagte.*” Missfallen erregte ihr “*selbständiger Charakter*” und ihr “*reni-*

tenten Verhalten, dem Begehren gegenüber, im Sekretariatsbüro zu arbeiten”(25). Der Grund für ihr Fernbleiben vom Büro waren ihre beiden Töchter, die beaufsichtigt werden mussten. Trotz des Erfolges ihrer Tätigkeit wurde Margarethe Faas die Demission nahegelegt. Am 31. März 1909 schrieb sie einen Abschiedsbrief an die Arbeiterinnen: “*Meine Anschauungen sind in den letzten vier Jahren so geworden, dass ich unter Euch als Sekretärin und Redaktorin nicht mehr Platz zu haben scheine*”(26).

3.2 Die Arbeiterinnensekretärin: Marie Walter-Hüni (1909-1924)

Ihre Nachfolgerin, *Marie Walter-Hüni*, trat ihre Stelle nicht mehr als Sekretärin des SGB, sondern als Vorsteherin des neugeschaffenen Arbeiterinnensekretariats an, das sowohl von Verbänden mit weiblicher Mitgliedschaft wie vom SAV getragen wurde(27). Marie Hüni, die eher der sozialdemokratischen Richtung nahestand, setzte die Tätigkeit von Margarethe Faas fort: Vorträge, die Redaktion der *Vorkämpferin*, Sekretariatsarbeiten. Dazu führte sie nach deutschem Vorbild Frauenkonferenzen mit dem Zweck ein, weibliche Vertrauenspersonen heranzubilden. Sie veranstaltete Referentinnenkurse, Lese- und Diskussionsabende und organisierte Hausagitationen, um an die Arbeiterinnen und Hausfrauen heranzukommen(28), sowie die seit der internationalen Frauenkonferenz von 1910 jährlich stattfindenden Demonstrationen am Tag der Frauen zur Durchsetzung des Frauenstimmrechts(29).

Marie (Walter)-Hüni (1872-1949). Tochter eines Dorfschullehrers, selber ebenfalls Lehrerin. 1896 Heirat mit dem Grütlianer Emil Walter, von 1909 bis 1917 Nachfolgerin von Margarethe Faas, allerdings als selbständige Arbeiterinnensekretärin. Mitglied des Arbeiterbildungsausschusses und der eidgenössischen Fabrikkommission. Scheidung. 1918-1924: Sekretärin des SGB, mit Bildungsarbeit beauftragt.
(Vgl. GR 12, 1949, Nr. 12).

Obwohl am Gewerkschaftskongress von 1913 nach einer Diskussion über die Förderung der Organisation der schlechtestgestellten Arbeiter — wobei hervorgehoben wurde, dass damit besonders die Arbeiterinnen gemeint waren — das Bundeskomitee den Verbänden die “*Anstellung speziell geeigneter weiblicher Funktionäre zur Förderung der Propaganda unter den Arbeiterinnen*” empfahl(30), stiess die Arbeit der Sekretärin doch immer wieder auf Widerstände. Regelmässig erhoben sich Stimmen, die keinerlei messbare Erfolge erkennen konnten, die die Nützlichkeit besonderer Förderungsmassnahmen zugunsten der Frauen in Frage stellten oder die überhaupt der Meinung waren, zuerst sollte die Organisation der Männer vollendet sein(31).

Auch die Sekretärin bemängelte die Verhältnisse. Von den elf Verbänden mit Frauen hätten nur die Textilarbeiter, die Schneiderinnen und die Lederarbeiter sie je beigezogen. Und auch dort meist nur zu Handlangerdiensten. Die

Verbände, sogar die vermögenden wie der Uhrenarbeiterverband, knauser-ten bei den Arbeiterinnen mit den Mitteln; keiner habe auch nur eine Funk-tionärin oder Agitatorin. Denn *“die Ansicht, dass auch auf dem Gebiete der Frauenagitation die männliche Kraft vollkommen ausreiche, ist heute noch eine allgemein verbreitete, in Gewerkschafts- wie in Parteikreisen”*(32).

Als weiterer Stein des Anstosses erwies sich die doppelt ausgerichtete Tä-tigkeit der Sekretärin für die Gewerkschaft und den Arbeiterinnenverband. Am Kongress von 1917, der die Angliederung des Arbeiterinnensekretariats an das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes beschloss, bemerkte dazu der Referent: *“Es soll einmal der bisherige Zustand aufhören und klar und deut-lich gesagt werden, dass das Arbeiterinnensekretariat eine Institution des Ge-werkschaftsbundes ist”*(33).

Vom Moment ihrer Wiedereingliederung ins SGB-Sekretariat an verliert sich die Spur der Tätigkeit von Marie Hüni. Sie selbst war mit ihrer Situation unzu-frieden und wünschte sich die Wiedererrichtung des Arbeiterinnensekreta-riats(34). Ab 1920 arbeitete sie noch noch halbtags, 1924 wurde sie entlas-sen(35). Eine Nachfolgerin wurde nicht gesucht.

3.3. Die 20er Jahre: Das Verschwinden der Frauenforderungen

Die nun ausschliesslich männliche Gewerkschaftsführung beurteilte das Ex-periment Arbeiterinnensekretariat und weibliche Angestellte negativ. Einer der Sekretäre erklärte schon 1920:

“Das Arbeiterinnensekretariat ist durch Kongressbeschluss aufgehoben worden, weil die frühere Agitationstätigkeit planlos und unfruchtbar gewesen ist und die Frauen ebensogut von männlichen Angestellten organisiert werden können”(36).

Einer diesbezüglichen Anfrage vom Internationalen Gewerkschaftsbund antwortete der SGB:

“Diese Institution [das Arbeiterinnensekretariat] hat sich nicht bewährt. (...) Wir sind nicht grundsätzlich gegen weibliche Sekretäre, wohl aber gegen besondere Se-kretariate. (...) Wir halten im allgemeinen dafür, dass unsere Verhältnisse so klein sind, dass wir bei unserer Arbeitskonzentration viel wichtigere Aufgaben zu erfül-len haben, als besondere Arbeiterinnensekretariate zu errichten.”

Und ausserdem:

“Nach unserer Auffassung sollte sich der IGB überhaupt nicht in diese Sachen mi-schen”(37).

Gemäss dieser Auffassung weigerte sich der SGB auch, die Kongresse des In-ternationalen Arbeiterinnenbundes zu beschicken.

Rückschläge zeigten sich auch bei weiteren Frauenanliegen. Verglichen mit der vehementen Forderung des Frauenstimmrechts in der *Vorkämpferin* (die Ende 1920 einging) wurde es um diese Frage ruhig. Das Begehren wurde zwar hic und wieder erhoben, Strassendemonstrationen wurden dafür jedoch nicht mehr organisiert. Als im Anschluss an die Frauenausstellung SAFFA Ende 1928 eine Petition fürs Frauenstimmrecht lanciert wurde(38), begründete der

SGB seine Beteiligung einzig mit formellen Argumenten:

“Da es sich um ein demokratisches Prinzip handelt, das die Arbeiterorganisationen anlässlich des Generalstreiks an die Spitze ihrer Forderungen gestellt haben, beantragen wir, diese Aktion zu unterstützen.”

Und subskribierte dafür 500 Franken(39). Stille herrschte ebenfalls bei den Themen Schwangerschaftsabbruch und Gewalt gegen Frauen. Der fehlende Mutterschaftsschutz hingegen, unter dem die schwangeren Arbeiterinnen besonders litten, wurde den Bundesbehörden einige Male in Erinnerung gerufen.

Ganz Abstand genommen wurde in den 20er und 30er Jahren von besonderen Frauenförderungsmassnahmen. Als Marie Hüni noch als SGB-Sekretärin vorschlug, den Frauen ein gebührendes Vertretungsrecht am Gewerkschaftskongress zu sichern, winkte die Mehrheit im Bundeskomitee mit der Begründung ab, dies sei Sache der Verbände(40). 1930 empfahl die Redaktorin der sozialdemokratischen Frauenzeitung *Frauenrecht*, Martha Tausk, den am SGB-Kongress anwesenden Verbänden, den Familien mit Doppelmitgliedschaft nur noch einmal das Gewerkschaftsorgan, dafür den Frauen das *Frauenrecht* zu schicken. Der Vorschlag löste keine Diskussion aus, nur der Vizepräsident des Kongresses machte die wohl gut gemeinte, jedoch parternalistische und unverbindliche Bemerkung:

“Weil zu einem guten Frauenherzen ein entsprechend schlagendes Männerherz gehört, möchte ich Sie bitten, diese Empfehlung in ihre Kreise hinauszutragen“(41).

Einige Gewerkschafter allerdings kritisierten die Passivität bezüglich Frauenorganisierung. Joseph Lukas stellte in der *Gewerkschaftlichen Rundschau* fest, dass in der Schweiz 1930 nur jede 36. erwerbstätige Frau in der Gewerkschaft sein. Auch gebe es keine einzige Gewerkschaftssekretärin. Er führte sodann die Werbungsaktionen der österreichischen Gewerkschaften um die Frauen an. Diese hätten eine Frauensektion und Frauenkomitees gegründet, veranstalteten Lehrkurse, Vorträge, Exkursionen und Funktionärinnenschulen und hätten 30 besoldete Agitatorinnen(42). In einem anderen Artikel versuchte Ernst Moser den Schwierigkeiten auf die Spur zu kommen, die die Frauen vor einem Gewerkschaftsbeitritt zu überwinden hatten. Neben der Mehrfachbelastung der Frauen in Fabrik und Haushalt, ihrer seit früher Kindheit auf die Ehe orientierten Erziehung, ihrem Ausschluss von den politischen Rechten und ihrem Angebundensein an Familie und Wohnort erwähnte er auch die tieferen Löhne und die längeren Arbeitszeiten in der Textilindustrie(43).

Einen umgekehrten Kausalsschluss zog Max Weber. Nicht weil sie schlechtere Ausgangsbedingungen vorfinden, sind die Frauen weniger häufig organisiert. Sondern sie sind benachteiligt, weil sie sich nicht zusammenschliessen.

“Warum wird die Frau selbst bei gleicher Leistung weniger entlohnt als der Mann? Nicht etwa weil man annimmt, sie habe nicht für eine Familie zu sorgen (sonst müssten ja die ledigen Männer ebenso schlecht gestellt sein), sondern weil das grosse Angebot von weiblichen Arbeitskräften, dem eine geringere Nachfrage gegenübersteht, den Lohn stärker drückt als für die Männer, und besonders auch, weil

die Frauen es noch nicht verstanden haben, durch Zusammenschluss, durch Organisation sich grössern Einfluss zu erkämpfen”(44).

Charles Schürch übernahm wenige Jahre später fast wörtlich dieselbe Argumentation: Die Frauen sind schlechter bezahlt, weil sie *“noch nicht verstanden haben, dass sie sich einen stärkeren wirtschaftlichen Einfluss durch gewerkschaftlichen Zusammenschluss sichern können”*(45). Wie weit hatte sich doch diese Betrachtungsweise von der folgenden, am Gewerkschaftskongress von 1913 gemachten Feststellung entfernt: *“In gewissen Zweigen, namentlich in der Hausindustrie, ist die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse zum Teil die Voraussetzung zur gewerkschaftlichen Organisation”*(46).

3.4. Die 30er Jahre: Nur bedingtes Recht auf Arbeit

Die 30er Jahre brachten in mancherlei Hinsicht einen Bruch mit den Errungenschaften der Zeit rund um den Ersten Weltkrieg. *“Il faut sortir les femmes des usines et des bureaux”*(47), formulierte 1934 der katholisch-konservative Altbundesrat Musy eine damals weit verbreitete Meinung. Am bekanntesten, da am einschneidendsten, sind die Massnahmen, denen die Frauenlohnarbeit in Italien und Deutschland ausgesetzt war. Doch auch andere europäische Länder schränkten den Zugang der Frauen zum Erwerb ein. Ausser dem Anstellungsverbot für verheiratete Beamtinnen (in Deutschland, Österreich und Frankreich zeitweise praktiziert), verfügten andere Länder wie Belgien, Portugal, Irland oder die Niederlande eine Kontingentierung in bestimmten Branchen. Als weiteres Mittel diente die bewusste Orientierung der Frauen auf weibliche Berufe und die Ehe.

In der Schweiz bezweckten mehrere Interventionen im Nationalrat ein Vorgehen gegen das *“Doppelterdienstertum”* von Bundesbeamten(48). Die Vorstösse auf kantonaler und kommunaler Ebene zeitigten konkretere Folgen. Im Januar 1933 beschloss der Berner Stadtrat, keine verheirateten Frauen mehr anzustellen, in Basel-Stadt wurde im Juni 1936 eine Initiative angenommen, die Mehrfachverdienste in einer Familie untersagte. Der Zürcher Kantonsrat lehnte im Februar 1936 eine von der Regierung vorgeschlagene Sonderbesteuerung der Doppelverdiener knapp ab(49), doch im selben Kanton wurden ein Jahr früher vier verheiratete Lehrerinnen nicht wiedergewählt(50).

Im Widerspruch zu den eigenen Prinzipien konnten auch sozialistisch regierte Städte der Grundwelle nicht ganz standhalten. So nahm der Lausanner Stadtrat 1936 ein Personalreglement an, das jede Stelle der Gemeinde als unvereinbar mit der Lohnarbeit der Ehefrau erklärte(51). In Genf sprach sich die Regierung Nicole zwar gegen eine Initiative aus, die das *“Doppelterdienstertum”* verbieten wollte; doch senkte sie, als sie 1934 Lohnabbaumassnahmen ergriff, die Löhne der Beamtinnen in viel stärkerem Ausmass als diejenigen ihrer männlichen Kollegen(51). Als letztes Beispiel sei der Schweizerische Kaufmännische Verein angeführt, dessen Delegiertenversammlung 1935 über einen Antrag auf Einschränkung der Frauenarbeit im Handel und Büro abzustimmen hatte, der jedoch abgewiesen wurde(53).

Welche Haltung nahm der SGB in dieser Frage ein? Befürwortete er die Rückkehr der Frauen ins Haus?

Bevor diese Fragen beantwortet werden können, seien zuerst kurz die konjunkturell bedingten Gründe für die Feindschaft gegenüber der Frauenerwerbstätigkeit gestreift. Ökonomisch waren dafür zwei Faktoren ausschlaggebend: Erstens die grössere Breite der seit dem Ersten Weltkrieg den Frauen offenstehenden Arbeitsplätze und zweitens die im Verhältnis zu der Anzahl Lohnabhängiger scheinbar geringere Arbeitslosigkeit der Frauen. 1888 waren 19 von 140 Industriezweigen ganz ohne Frauenarbeit, 1937 waren es unter 197 Betriebsarten nur noch 8. Besonders auffallend war die stärkere weibliche Präsenz in der Metallindustrie und im Tertiärsektor(54). Während die Frauen ein Drittel der Berufstätigen bildeten, war ihr Arbeitslosenanteil geringer(55). Zudem sank ihre Arbeitslosenquote schon früher als die der Männer(56). Für Zeitgenossen konnte demnach der Eindruck entstehen, die Frauenarbeit verdränge die Männerarbeit. Dies war jedoch eine Ansicht, der die Statistiken widersprechen. Innerhalb 11 Jahren ging die Anzahl der erwerbstätigen Frauen prozentual mehr als doppelt so stark zurück als diejenige der Männer(57).

Ein weiterer tieferliegender Grund für die hartnäckige Bekämpfung des "Doppelterdienertums", für das Anzweifeln also des Rechts auf bezahlte Arbeit für alle Frauen, beruhte darauf, dass dieses Recht mentalitätsmässig auf sandigem Boden stand. Sobald es an Arbeit für alle mangelte, war klar, auf wen sie verteilt werden sollte.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangte nie selbst Massnahmen gegen "Doppelterdienerinnen", er wehrte sich aber auch nicht besonders gegen derartige Vorstösse. Das Bundeskomitee des SGB hatte 1933 auf Anfrage der Schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe zur Doppelterdienerfrage Stellung zu beziehen. Der SGB vertrat dabei die Meinung,

"dass dieser Frage zu viel Bedeutung beigemessen wird; sie wird übrigens bei jeder Krise wieder aufgegriffen. Von einer gesetzlichen Regelung kann gar keine Rede sein, da hiezu alle verfassungsmässigen Grundlagen fehlen. Jedenfalls darf sich der Gewerkschaftsbund in dieser Sache nicht in Unkosten stürzen"(58).

Der SGB liess eine Rundfrage des Internationalen Gewerkschaftlichen Arbeiterinnenkomitees zu diesem Problem folgerichtig unbeantwortet(59). Wenn die Leitung der Gewerkschaft der Frage einen geringen Stellenwert beimass, wie verhielt es sich dann bei den Verbänden und Lokalsektionen?

Leider fehlen detaillierte und umfassende Untersuchungen über die Haltung der Basis oder der Verbände. Die existierenden Arbeiten konstatieren zwei Haltungen. In Genf nahm die lokale Gewerkschaftszeitung die Frage überhaupt nicht zur Kenntnis, obwohl sie in anderen Blättern heftig diskutiert wurde, und in La Chaux-de-Fonds protestierten die Gewerkschafter vehement gegen die "Verdrängung" der Männer- durch Frauenarbeit(60). Daraus eine Regel abzuleiten, wäre voreilig, denn anscheinend akzeptierten die meisten Gewerkschafter die Notwendigkeit des Doppelterdienstes in der Privatwirtschaft, nicht aber beim Staat(61). Ähnlich argumentierte ein Autor in der

Revue syndicale suisse: Da die Mehrheit der Arbeiterinnen zum Verdienen gezwungen sei, wäre ein Arbeitsverbot ungerecht. Massnahmen gegen das "Doppelverdienertum" indes seien nicht absolut auszuschliessen, bewirken würden sie freilich wenig(62). Der Gedanke an Schutzbestimmungen für die Männerarbeit wurde ebenfalls von Judith Grünfeld im Artikel "*Frauenarbeit im Zeichen der Maschinerisierung*" gestreift. Ihr Vorschlag lautete:

"Angleichung der Frauenlöhne an die Männerlöhne auf Grund der sachlichen Bewertung der Frauenleistungen. (...) Nur dadurch kann der künstlichen Verdrängung der Männerarbeit durch Frauenarbeit zur Lohnersparnis bei fortschreitender Technisierung entgegengewirkt werden"(63).

Die gewerkschaftlichen Stellungnahmen verdeutlichten wiederholt, dass für sie Frauenarbeit die nicht zu beseitigende "*Folge einer allgemeinen technisch-wirtschaftlichen Entwicklung*" sei. Deshalb schaffe der Kampf gegen "Doppelverdiener" oder sogar ein Verbot die Frauenlohnarbeit keinesweg ab, wie das Beispiel Deutschlands belege. Die Frauen würden nur in unqualifizierte Arbeit abgedrängt; sie würden zu Schwarzarbeiterinnen, zur "*Schmutzkonkurrenz für die qualifizierte Arbeit*"(64).

Dass Frauenarbeit als ein notwendiges Übel betrachtet wurde und sie eigentlich nur einen Zusatzverdienst bringe, illustrierte die Debatte um den "*Familien-*" oder "*Soziallohn*", wie Familien- und Kinderzulagen auch genannt wurden. Die Gewerkschaften lehnten diese mit dem Argument ab, dass sie in Wahrheit nur eingeführt würden, um allgemeine Lohnerhöhungen zu vermeiden. Zudem wollten die Gewerkschaften keine von den Unternehmern abhängigen Sozialleistungen. Dieser Grundtenor war im SGB während der ganzen 30er Jahren vorherrschend. Statt Zulagen forderte er eine umfassende staatliche Sozialpolitik, die von Steuererleichterung über billige Wohnungen und Ausbau der öffentlichen Gesundheitspflege bis zur Einführung der Mutterschafts- und Alters- und Hinterbliebenenversicherung reichte.

In das oben beschriebene Argumentationsmuster verflochten war indessen noch ein weiteres. Da durch die Ablehnung der Familienzulagen der SGB sich leicht dem Vorwurf der Familienfeindlichkeit aussetzen konnte, betonte er konstant, dass dem nicht so sei. Wir "*betonen, dass die schweizerische Gewerkschaftsbewegung sich von jeher nachdrücklich für die Erhaltung und den Schutz der Familie eingesetzt hat*"(65). Wohlgemerkt handelte es sich dabei um eine Familie mit traditioneller Rollenverteilung.

"Die arbeitende Frau aus unselbständig erwerbenden Kreisen wäre glücklich, wenn sie nicht in die Fabrik gehen müsste, sondern ihr Leben voll und ganz für die Familie, für die Wartung und Pflege ihrer Kinder hingeben könnte. Sie wird jedoch, weil der Lohn des Ernährers der Familie nicht ausreicht, zur Fabrikarbeit gezwungen"(66).

Und:

"Würde durch die Gewährung eines Soziallohnes an den Familienvater der Unterschied zwischen den Löhnen der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte nicht noch verstärkt? Hätte das nicht zur Folge, dass sich das Verhältnis der in den Fabriken beschäftigten, in der Regel schlechter bezahlten Frauen zuungunsten des Fami-

lienvater ändern würde und auch zuungunsten der Familie selbst, da doch die verheiratete Frau vor allem ins Haus gehört?“(67).

Emma Steiger brachte als einzige andere Elemente in die Diskussion ein. Nach ihr war die praktizierte Einkommensverteilung unbefriedigend, da sie alle nicht direkt am Wirtschaftsleben Beteiligten ausschloss. Hausfrauen, Kinder, Alte, Kranke usw. seien durch das Ernährerprinzip nicht nur materiell, sondern auch persönlich abhängig, was zur Einschränkung der freien Lebensgestaltung führe. Die von ihr erwogenen Lösungsvorschläge deckten sich mit den Grundsatzpositionen des SGB insofern, als sie für eine staatliche Einkommensverteilung plädierte, sie waren jedoch konkreter und weitreichender. Ausserdem bezog sie auch die Frauen darin mit ein. Sie entwarf — ohne grosse Hoffnungen auf Verwirklichung — ein System von gesellschaftlichen Leistungen, das neben einer konsequenten Steuer- und Sozialpolitik zusätzlich Kinderrenten vorsah, welche jeglicher minderbemittelten Familie — auch alleinstehenden Müttern — die Unterhaltssicherung der Kinder garantieren sollte(68). In diesem Punkt, Anerkennung auch der Existenz nicht-traditioneller Familien, differierte sie von den anderen Autoren der SGB-Presse. Ebenso scheinen sich ihre Ausführungen nicht auf eine komplementäre, sondern auf eine egalitäre Rollenverteilung in der Familie zu beziehen, ohne jedoch das Vorhandensein einer Anzahl nicht-erwerbstätiger Frauen zu vergessen.

4. Ausblick auf die Nachkriegszeit

Das in den 30er Jahren und noch zu Beginn des Krieges heftig infrage gestellte Recht auf Arbeit für verheiratete Frauen war durch die günstige Konjunktur in den Nachkriegsjahren de facto wiederhergestellt. Ein gesellschaftlicher Makel blieb jedoch die Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kleinkindern. Die Gewerkschaften erlebten eine Zunahme der weiblichen Mitglieder auf 14%, und langsam begannen Frauen wieder, Positionen in den Leitungen zu besetzen und sich eigene Strukturen aufzubauen. Als erster Verband gründete der VHTL 1946 eine Frauenkommission. 1959 folgte der SGB(69). In den 50er Jahren fanden erste Frauenkonferenzen statt und der VHTL-Winterthur wählte erstmals eine Frau als vollamtliche Sekretärin.

Auch in Sachen Integration von Frauenforderungen zeigte sich der SGB zunehmend aufgeschlossener. Während der 50er Jahre setzte er sich für die Ratifizierung des internationalen Abkommens über gleiche Entlohnung(70) und für das Frauenstimmrecht(71) ein. Der Kongress von 1960 verabschiedete eine *“Resolution zur Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte”*(72), eine Forderung, die im Arbeitsprogramm von 1933 fehlte. Ebenso sprach der SGB erstmals seit seinem Bestehen, im neuen Arbeitsprogramm von 1960, explizit vom zivilstandsunabhängigen Recht auf Arbeit der Frauen(73). Bei einer Realisierung würde das ein Recht auf Arbeit auch für verheiratete Frauen, nicht nur in den spezifischen Frauenberufen und nicht nur in Zeiten, in denen genügend Männerarbeit vorhanden ist, bedeuten.

5. Realität, Selbstbild der Arbeiterinnen und Frauenutopien

Wenden wir uns noch den obigen Ausführungen, die ein Bild der Haltung des Gewerkschaftsbundes zu Fragen der Arbeiterinnenorganisation und des Rechts auf Arbeit für Frauen geben, dem Subjekt dieser Politik zu, den Arbeiterinnen. Welches Selbstbild, welches Selbstverständnis hatten sie? Betrachteten sie sich in erster Linie als Arbeiterinnen oder als Hausfrauen und Mütter? Wünschten sie sich die Befreiung von Lohnarbeit oder bessere Arbeitsbedingungen? Hatten sie überhaupt weibliche Utopien oder sorgten sie sich ausschliesslich ums tägliche Überleben?

Für die Gewerkschaftsvertreter galt es als eine selbstverständliche Sache, dass Frauen schwerer zu organisieren seien als Männer. Zur Begründung führte man meist das mangelnde, durch geistiges Verharren in den häuslichen Strukturen bedingte Klassenbewusstsein der Frauen an. Vom Standpunkt der Frauen aus gesehen greift diese Behauptung allerdings zu kurz, denn im Gegensatz zu den Männern bildete für sie einzig die Hausarbeit eine sichere Konstante im weiblichen Alltag. Ihre Aussichten auf Erwerbsarbeit hingegen — in sozialistischem Verständnis Grundlage des Klassenbewusstseins — erlebten sie als höchst ungewiss: abhängig von Konjunktur- und Mentalitätsschwankungen, abhängig vom Lohn des Ehemanns und seiner Einstellung, von der Anzahl Kinder und den sozialen Einrichtungen für deren Beaufsichtigung. Neben der allgemein niedrigeren Bezahlung hatten die Arbeiterinnen zudem nicht selten längere Arbeitszeiten und schlechtere Arbeitsbedingungen in den ihnen mehrheitlich zugewiesenen Produktionsparten zu erdulden. Von ihrer Berufsstruktur als Heimarbeiterinnen, Hausangestellte oder ländliche Industriearbeiterinnen her des öfters auch stärker sozial isoliert, dazu durch Hausarbeit doppelt belastet — war da Erwerbstätigkeit nicht eher Zwang als Mittel der Emanzipation? Was erwarteten die Arbeiterinnen, zwischen der gesellschaftlich dominierenden Ideologie der Weiblichkeit als züchtiger Hausfrau einerseits und dem Kampf ums Überleben andererseits stehend, von einem Gewerkschaftsbeitritt?

Um einer Antwort näherzukommen, müssten die Arbeiterinnen zum Sprechen gebracht werden. Sie blieben aber mehrheitlich stumm(74). Zu Wort meldeten sich die Gewerkschafterinnen einzig in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, als sie zwei eigene, zwar nicht ausschliesslich, aber trotzdem stark auf das Verhältnis zwischen Gewerkschaft, Erwerbsarbeit und Hausfrauendasein ausgerichtete Zeitungen herstellten(75). Anders als die *Gewerkschaftliche Rundschau* in den 20er und 30er Jahren charakterisierten diese Zeitungen Lohnarbeit als Voraussetzung zur Befreiung der Frauen(76). Von dieser Prämisse ging insbesondere die kurzlebige, radikalere, von Margarethe Faas redigierte, *Exploitée* aus, die zusätzlich noch eine utopische Dimension aufwies. Keim Traum vom häuslichen Glück kennzeichnete ihre Spalten, denn für Margarethe Faas waren alle Frauen, die arbeiteten — ob im Haushalt, der Fabrik oder in einem Dienstverhältnis — unterdrückt(77). Befreiung konnten sie nur von sich selbst durch ihre Organisation erwarten. Und mit einem für die spätere Entwicklung erstaunlichem Selbstbewusstsein-

forderte sie die Männer auf:

“Votre sentiment de justice doit vous dire que si vous désirez que les femmes prolétaires fassent partie de votre mouvement, *il faut adapter ce mouvement aux besoins des femmes prolétaires*”(78)

Eine Aufforderung, der die Gewerkschafter in der Zwischenkriegszeit global gesehen, *nicht* nachgekommen sind. Parallel dazu liessen aber im vielfältigen Verwirrspiel der gegenseitigen Ursachen und Wirkungen auch die Arbeiterinnen die Spuren der Utopie versanden.

Anmerkungen

- 1 Programm des Schweizerischen Arbeiterbundes im Protokoll seines 2. Kongresses, 24. - 26. Mai 1874. Der 1880 gegründete SGB nahm die Forderung ebenfalls in sein Programm.
- 2 Christine Ragaz: Die Frau in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. (Diss.) Zürich/Stuttgart 1933, S. 67.
- 3 Ragaz, a.a.O., S. 96 und *Helvetische Typografia*, 23.4.1986.
- 4 Die Wurzeln der christlich-sozialen Arbeiterbewegung, die sich weltanschaulich vom SGB abgrenzte, reichten in die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine der 1890er Jahre hinein. Ein gesamtschweizerischer organisatorischer Zusammenschluss erfolgte aber erst 1907 im “Christlich-Sozialen”, später “Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbund”. Die Christlich-Sozialen betonten von Anfang an, dass in ihrem idealtypischen Familienbild eine nicht-erwerbstätige Hausfrau und Mutter als ruhender Pol dem lohnarbeitenden Mann zur Seite stehen sollte.
- 5 *Arbeiterstimme*, 31.1.1900, Hervorhebungen im Original.
- 6 Ragaz, a.a.O., S. 76
- 7 *Gewerkschaftliche Rundschau*(=GR), 1935, Nr. 6, und Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. Bern 1955, Bd. 1, S. 488.

8 Zähljahr	Fabrikarbeiterinnen	In Prozent aller Arbeiter
1888	73.180	46
1895	80.995	40,5
1901	92.331	38,1
1911	117.764	35,8
1923	129.001	38,2
1929	147.061	35,9
1937	127.189	35,3
1944	129.320	30,4

Margarita Gagg: Die Frau in der schweizerischen Industrie. Zürich/Leipzig 1928, S. 333 und: Erhebung des Weltgewerkschaftsbundes über die Frauenarbeit und die Lage der arbeitenden Frau in der ganzen Welt: Die Verhältnisse in der Schweiz. Bern 1946, S. 2 (SGB-Archiv).

9 Berufstätige Frauen:	absolute Zahlen	relative Zahlen
1888	434.445	33,3
1900	497.713	32,0
1910	604.413	33,9
1920	635.444	33,9
1930	611.268	31,5
1941	570.215	28,6

Quelle: Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, a.a.O., S. 488.

- 10 Schreiben des SGB an das Büro des IGB vom 3.7.1922. Dieser zeigte sich in seiner Antwort an den SGB vom 12.8.1922 über diese Einschätzung erstaunt, denn eine Reihe anderer Länder erfassten sowohl Werkmeister, wie Landarbeiter und Hausangestellte in Verbänden (SGB-Archiv). Interessanterweise teilte Emma Steiger die Auffassung der männlichen Sekretäre nicht, denn sie hielt gerade die Putzfrauen in den Städten als „der Organisation verhältnismässig leicht zugänglich“ (GR 1928, Nr. 8)
- 11 Mario König, Hannes Siegrist, Rudolf Vetterli: Warten und Aufrücken. Die Angestellten in der Schweiz 1870-1950. Zürich 1985, S. 248.
- 12 So vervielfachte sich die Zahl der weiblichen Büroangestellten in Industrie und Handel zwischen 1900 und 1920. Mario König et al., a.a.O., S. 589 und M. König: Anfänge der Frauenarbeit in den kaufmännischen Berufen. In: *NZZ*, 31.1./1.2.1987.
- 13 Bis 1906 wurde keine verlässliche Gewerkschaftsstatistik geführt. Roland Ruffieux (L'Union syndicale dans la société helvétique. In: *Un siècle d'Union syndicale suisse*. Freiburg 1980, S. 20) spricht von 133 Gründungsmitgliedern.
- 14 Der zahlenmässige Anteil der Frauen am Schweizerischen Gewerkschaftsbund*

	Prozentualer Anteil der im SGB: Frauen im SGB:		Prozentualer Anteil der im SGB: Frauen im SGB:		
1881–1905: keine Angaben					
			1925	12.564	8,4
1906	5.215	8,4	1926	13.301	8,6
1907	6.814	9,5	1927	17.914	10,8
1908	5.772	8,3	1928	18.686	10,6
1909	4.075	6,2	1929	19.451	10,4
1910	5.043	6,7	1930	19.216	9,9
1911	7.376	9,4	1931	22.570	10,9
1912	8.487	9,8	1932	24.186	10
1913	8.692	9,7	1934	23.473	10
1914	7.451	10,0	1935	22.022	10
1915	5.519	8,5	1936	21.137	10
1916	10.876	12,3	1937	22.933	10
1917	19.940	13,4	1938	22.187	10
1918	26.647	15,0	1939	21.018	9
1919	43.906	19,6	1940	19.956	9
1920	41.534	18,6	1941	21.538	10
1921	29.121	16,8	1942	23.344	10
1922	21.265	13,7	1943	25.402	10
1923	15.798	10,4	1944	29.126	11
1924	13.272	8,8	1945	40.293	13

*Zahlen aus: GR 1942, Nr. 10 und 1946, Nr. 10; Ragaz, a.a.O., S. 150. Prozente z.T. selbst errechnet, ab 1932 auf- oder abgerundet. Die Angaben für das Jahr 1933 fehlen. 1960 und 1975 bildeten die Frauen 10%, 1976-1985 12% der Mitgliedschaft (vgl. GR 1976, Nr. 9 und 1986, Nr. 4).

- 15 GR 1931, Nr. 5
- 16 Ragaz, a.a.O. S. 155. Die Autorin warnt aber vor der Verlässlichkeit dieser Zahlen, die sich im übrigen nicht nur auf den SGB, sondern auch auf den "Christlich-Nationalen Gewerkschaftsbund", den "Schweizerischen Verband Evangelischer Arbeiter und Angestellter" und den "Landesverband freier Schweizer Arbeiter" beziehen. Auch die folgenden, von mir aufgestellten Vergleiche sind nur äusserst approximativ.

Jahr	Fabrikarbeits- rinnen	Gewerkschafte- rinnen SGB	Verhältnis
1911	117.764	7.376	1:16
1923	129.001	15.798	1: 8
1929	147.061	19.451	1: 7,5
1937	127.189	22.933	1: 5,5
1944	129.320	29.126	1: 4,5

Zu bedenken ist ausserdem, dass der SGB doch auch andere als Fabrikarbeiterinnen erfasste und dass das sich immer positiver entwickelnde Verhältnis wegen der Verschiebung zwischen den Wirtschaftssektoren irreführend sein kann.

- 17 Protokoll SGB-Kongress 1933. Die Angaben sind nicht immer ganz aufschlussreich, da die Vornamen der Delegierten nur zum Teil ausgeschrieben wurden. Aber auch bei etwelchen Ungenauigkeiten ist ein Verhältnis von *einer* Frau zu 372 Anwesenden eindeutig. Weitere Jahre: 1911, 1:91; 1917, 5:118; 1920, 4(?):298; 1922, 1:200; 1924, 0:216; 1927, 0(?):165. etc.
- 18 Jahresbericht SGB 1910. Zur Geschichte des SAV: Margrit Kissel, Mascha Ötli: Sozialdemokratische Frauengruppen der Schweiz. Werden und Wirken. Zürich 1960.
- 19 Arbeiterstimme, 24.11.1900.
- 20 Protokoll SGB-Kongress 1902.
- 21 Protokoll SGB-Kongress 1904.
- 22 Dossier Arbeiterinnensekretärin, SGB-Archiv.
- 23 Monica Studer: L'action de Margarethe Faas-Hardegger à l'Union syndicale suisse (1905-1909). Liz. (Typoskript) Genf 1975, S. 33.
- 24 *Die Vorkämpferin* (1906-1920) (Untertitel:Offizielles Organ des Schweizerischen Arbeiterinnenverbandes), vertritt die Interessen aller arbeitenden Frauen. Druck: Zürich. Auflage Ende 1913: 3'500 (*Vorkämpferin*, 1.8.1914).
L'Exploitées (1907-1908) (Untertitel:Organe des femmes travaillant dans les usines, les ateliers et les ménages). Redaktion: M. Faas-Hardegger. Erschien monatlich. Auflage: 2'400 (Protokoll des SGB-Kongresses 1908). Druck: Lausanne (Faksimile Nachdruck. Genf/Aigle: Editions Noir 1977).
- 25 Bericht und Anträge der Beschwerdekommision des SGB in Sachen der Beschwerde des Genossen Greulich betreffend die Kündigung der Genossin M. Faas, Sekretärin des Gewerkschaftsbundes vom 22.8.1906. SGB-Archiv.
- 26 *Die Vorkämpferin*, 1.4.1909.
- 27 Beschluss des SGB-Kongresses 1908.
- 28 Tätigkeitsberichte Arbeiterinnensekretariat 1910-1916.
- 29 1916 hiess das Motto: "Gleiche politische Rechte für Mann und Frau, gleicher Lohn für gleiche Arbeit."
- 30 Protokoll SGB-Kongress 1913.
- 31 So meinten mehrere Anwesende an einer von der Arbeiterinnensekretärin einberufenen Sitzung von Delegierten der Gewerkschaftsverbände mit weiblichen Mitgliedern, die Frauenkonferenzen hätten den Verbänden keine neuen Mitglieder zugeführt und darauf sollten doch alle Anstrengungen konzentriert sein (Protokoll der Sitzung, 2.6.1915, SGB-Archiv).
Bei der Kongress-Debatte von 1913 über die Organisation der Schlechtestgestellten fand ein Vertreter, man solle "den einzelnen Verbänden, die viele weibliche Arbeiter haben, die Agitation für dieselben zur eigenen Pflicht machen" und nicht noch die Subvention des Gewerkschaftsbundes für das Arbeiterinnensekretariat erhöhen. Und ein anderer hielt dafür, dass vor der Organisierung der Schlechtestgestellten zuerst diejenige der Bessergestellten verstärkt werden müsse.
- 32 Jahresbericht des Arbeiterinnensekretariates. In: Jahresbericht SGB 1913, S. 28.
- 33 Protokoll SGB-Kongress 1917. Dieselbe Abneigung dem Arbeiterinnenverband gegenüber kam auch an anderer Stelle zum Ausdruck. So an der schon erwähnten Verbandsdelegiertenkonferenz vom 2.6.1915, wo ein Anwesender erklärte: "Wenn

aber doch etwas getan werden soll, sind die Arbeiterinnenvereine von vornherein auszuschliessen und nur die Gewerkschaften zu den Versammlungen heranzuziehen.“ Und ein zweiter: “Es ist viel tunlicher, wenn die offizielle Mitwirkung des Arbeiterinnensekretariats wegfällt, sonst erscheinen auch die Frauen der Arbeiterinnenvereine an den Versammlungen.”

Lag die Ursache einer solchen Abwehrhaltung etwa in den im Vergleich zum SGB viel radikaleren Positionen des SAV? (Viele seiner führenden Frauen wie Rosa Bloch, Rosa Grimm, Minna Tobler-Christinger, Mentona Moser, Elise Bruggmann, usw. gingen anlässlich der Spaltung zur Kommunistischen Partei über). Oder vielleicht an den Themen, die die Arbeiterinnenvereine in der Vorkämpferin zur Sprache brachten (Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch, männliche Gewalt, Antimilitarismus, usw.)?

- 34 Protokolle Bundeskomitee, 5.3.1920
- 35 ebda., 13.8.1924.
- 36 ebda., 5.3.1920.
- 37 Brief SGB an IGB, 3.7.1922 (SGB-Archiv).
1926 regte die Sozialdemokratin Dr. Huber die Wiederbesetzung des Arbeiterinnensekretariats an. Das Bundeskomitee winkte ab, die gemachten Erfahrungen seien nicht gut gewesen. “Für einen solchen Zweck seien aber auch keine Mittel vorhanden. Wenn die Partei von sich aus ein solches Sekretariat errichten wolle, würden wir dieses moralisch unterstützen” (Protokolle Bundeskomitee, 3.3.1926).
- 38 Die Petition erreichte 249'237 Unterschriften. Vgl. dazu: Susanna Woodtli: Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz. Frauenfeld 1975, S. 153-159, und Lotti Ruckstuhl: Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Bonstetten 1986, S. 29-36.
- 39 Protokolle Bundeskomitee, 27.12.1928 und 19.9.1929. Zum Vergleich: Der Lehrerinnenverein stiftete wie die SPS Fr. 1'000.-, die KPS Fr. 200.-. Wobei der erstere 1930 1'513 Mitglieder aufwies, die SPS 1929 43'000, die KPS 1929 annähernd knapp 2'500 und der SGB 186'000.
- 40 Protokolle Bundeskomitee, 30.8.1920.
- 41 Protokoll SGB-Kongress 1930.
- 42 GR 1931, Nr. 5.
- 43 GR 1928, Nr. 8.
- 44 GR 1931, Nr. 12.
- 45 GR 1938, Nr. 12.
- 46 Protokoll SGB-Kongress 1913.
- 47 Zitiert in: Brigitte Schnegg, Anne-Marie Stalder: Zur Geschichte der Schweizerischen Frauenbewegung. In: Berichte der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Die Stellung der Frau in der Schweiz. Teil IV. Bern 1984, S. 18.
- 48 Der Begriff “Doppelverdiener” bezog sich in erster Linie auf Ehepaare, bei denen beide Teile Staatsbeamte waren. Die Massnahmen und die Anklagen jedoch zielten — wie aus den damaligen Aussagen klar hervorgeht — einseitig nur auf die Arbeit der Frauen. Angegriffen wurden bisweilen alle jene Frauen, die neben dem Lohn des Mannes noch irgendeinen “Zusatz”verdienst hatten.
Unter den Interventionen in den Räten befanden sich eine kleine Anfrage vom Christlich-Sozialen Zraggen, ein Postulat vom Mitglied der Demokratischen Partei Schmid-Ruedin im Juni 1933 und eine Motion vom Freisinnigen Rittmeyer. Der Bundesrat lehnte es in seiner Antwort auf Schmid-Ruedin als unzumutbar ab, ein Gesetz zu erlassen, da das Beamtengesetz von 1927 eine ausreichende Grundlage biete, um Doppelverdienste im Bund auszuschalten. In: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Arbeitsbeschaffung und andere Krisenmassnahmen vom 9.10.1934. In: Bundesblatt, 17.10.1934, Bd. III, S. 398-400.
- 49 Werner Adam: Frauenarbeit und sogenanntes Doppelverdienertum. (Diss.) Zürich 1944, S. 46-51.
- 50 Erwähnt in: Frauengeschichte(n). Hrsg. von Elisabeth Joris und Heidi Witzig. Zürich 1986, S. 241.

- 51 Erwähnt in: Guy Saudan: *La municipalité rouge de Lausanne et la crise. 1934-1937.* Liz. (Masch.) Lausanne 1980, S. 94.
- 52 Der Lohnabbau der Beamten betrug einheitlich 10%, während er bei den Beamtinnen bis zu 25 % ausmachen konnte. Erwähnt in: Silvie Arsever: *La discussion autour du droit au travail des femmes à Genève dans les années trente.* Liz. (Masch.) Genf 1975, S. 26.
- 53 Der Antrag lautete: "Die vorhandenen Arbeitsstellen sollten im vermehrten Masse durch einen Numerus clausus den verheirateten und im heiratsfähigen Alter stehenden männlichen Angestellten reserviert werden" (zitiert in: GR 1935, Nr. 6).
- 54 Fabrikstatistik 1944, zitiert in: Erhebung des WGB, (vgl. Anm. 8), S. 4.
- 55 Statistische Jahrbücher der Schweiz, 1930-1941:

Für die Jahre	Männer	Frauen
1932-1936:		
1932	300.942	91.295
1933	342.557	87.065
1934	326.539	68.254
1935	353.132	66.652
1936	347.916	63.237

Die Zuverlässigkeit dieser Zahlen ist in dem Sinne einzuschränken, dass deren Erfassung damals kantonale noch recht verschieden geschah und dass sich Frauen bekanntlich nicht immer auf den Arbeitsämtern meldeten.

- 56 Danielle Jaggi hat festgestellt, dass die Arbeitslosigkeit für Uhrenarbeiterinnen anfangs schneller stieg, dass sie sich aber im Gegensatz zu den Männern wieder schneller abbaute (Krise und Frauenarbeit. Die Auswirkungen der Krise 1930 auf die ökonomische und soziale Lage der Uhrenarbeiterinnen in La Chaux-de-Fonds und Le Locle. (Liz.) Zürich 1979). Trotzdem ist festzuhalten, dass der weibliche Anteil an der Erwerbstätigkeit zwischen 1930 und 1941 von 31,5 auf 28,6% sank.

- 57 Vollerwerbstätigkeit in Prozent der Lohnbevölkerung:

1930	37,9	– 5,1%	91,6	– 1,7%
1941	32,8		89,9	

In: Regina Wecker: *Frauen in der Schweiz. Von den Problemen einer Mehrheit.* Zug 1983, S. 47.

- 58 Protokolle Bundeskomitee, 9.2.1933.
- 59 Ragaz, a.a.O., S. 69.
- 60 *Le Syndicaliste*, das Organ der Gewerkschaftsunion des Kanton Genf, schnitt das Thema nicht an. Siehe: Arsever, a.a.O., S. 92. Der Uhrenarbeiterkongress von 1936 in La Chaux-de-Fonds hingegen beklagte sich, dass die Frauen den Männern die Arbeit wegnahmen. Ausserdem sandte der SMUV den Unternehmern der Uhrenindustrie folgendes Begehren: "Eine Regelung der Frauenarbeit in der Uhrenindustrie, um diese Arbeiterinnen gegen die Ausbeutung, der sie im allgemeinen ausgesetzt sind, zu schützen und auch die Männer gegen ihr Eindringen in sogenannte männliche Berufe und gegen ihre unhaltbare, wenn auch unfreiwillige Konkurrenz zu verteidigen. (...) Die Frauen sollen anständige Löhne, die ihnen ein anständiges Leben gestatten sollen, erhalten. Die Männer haben das Recht, das Haupt der Familie zu bleiben, das Brot ihrer Angehörigen zu verdienen und nicht stets ihre Entlassung infolge Beschäftigung schlecht bezahlter Frauen zu gewärtigen haben." (Jahresbericht SMUV, zitiert in: Jaggi, a.a.O., S. 131).
- 61 Ragaz, a.a.O., S. 69/70.
- 62 *Revue syndicale suisse (RSS)*, 1933, Nr. 3.
- 63 GR 1933, Nr. 10.
- 64 GR 1934, Nr. 1.
- 65 Resolution des Gewerkschaftsbundes zu den sozialpolitischen Tagesfragen. In: GR 1941, Nr. 6.
- 66 GR 1941, Nr. 6.

- 67 GR 1928, Nr. 2.
- 68 GR 1931, Nr. 8/9.
- 69 Die erste Sitzung fand am 15.11.1959 statt. Zur Präsidentin gewählt wurde Edith Rüefli, später Maria Zaugg-Alt, beide vom VHTL. (Protokolle SGB-Frauenkommission, SGB-Archiv).
- 70 U.a. GR 1950, Nr. 9; 1952, Nr. 6/7; 1953, Nr. 3.
- 71 GR 1959, Nr. 1; 1959, Nr. 2.
- 72 Protokoll SGB-Kongress 1960.
- 73 Erwähnt in RSS 1961, Nr. 4.
- 74 Verglichen mit dem Ausland ist der schweizerische Forschungsstand auf diesem Gebiet defizitär. Mit einem methodisch zwar schwierigen Vorgehen liesse sich jedoch mit einer Mischung von "oral history", Presseanalysen und Lokaluntersuchungen einiges über die Doppelbestimmung des weiblichen Alltags zwischen Erwerbsarbeit und häuslicher Späure zutage fördern. Ich erwähne hier die meines Wissens einzige Publikation, die einen derartigen Ansatz enthält: Madeleine Denisart, Jacqueline Surchat: *Le cigare et les fourmis. Aperçu sur l'histoire des ouvrières vaudoises: l'exemple de Vevey et de Nyon*. Lausanne 1987.
Zurückzugreifen wäre auch auf Lebenserinnerungen. Neben der bereits erwähnten von Verena Konzett, z.B.: Madeleine Lamouille: *Pipes de terre et pipes de porcelaine. Souvenirs d'une femme de chambre en Suisse romande 1920-1940*. Hrsg. v. Luc Weibel. Genf 1978; Annelise Rüegg: *Erlebnisse einer Serviertochter. Bilder aus der Hotelindustrie*. Zürich 1914.
Einen Hinweis, dass Arbeiterinnen mindestens partiell ein Eigenverständnis von sich als Arbeiterinnen besaßen, wäre auch in ihren Arbeitskämpfen zu finden. Ich erwähne nur einige markante und bekannte: Der Streik der Zigarrenmacherinnen bei Vautier in Yverdon 1907; der vom SMUV ausgelöste der Metallschalenmacherinnen in Biel und La Chaux-de-Fonds im April 1937, der zur Unterzeichnung des Friedensabkommens in der Uhrenindustrie führte oder der Streik der Schappe-Textilarbeiterinnen in Arlesheim (BL) im Juni 1945.
- 75 Sowohl *Die arbeitende Frau* (KPS, 1923-1936) wie das *Frauenrecht* (SPS, 1929-1937) behandelten u.a. auch diese Fragen. Ich beschränke mich jedoch auf die der Gewerkschaft nahestehenden Frauen.
- 76 "Die Erwerbsarbeit der Frau unter den kapitalistischen Verhältnissen ist daher die wichtigste und zuverlässigste Waffe zur endgültigen Befreiung der Frau" (Die Vorkämpferin, 1.4.1913).
- 77 "La femme prolétaire est celle qui travaille pour le compte d'un maître quelconque. Que le maître se nomme Etat, corporation, société par actions, fabricant, patron ou mari, n'importe!" (L'Exploitée, 8.12.1907).
- 78 L'Exploitée, 5.7.1908. Hervorhebung im Original.